

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Simonin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1916)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1916

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1915.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Teil.

(Für das Jahr 1916.)

I. Allgemeines.

Die kantonale Armenkommission trat wie üblich im Jahr einmal zusammen, und zwar am 16. Dezember 1916 in Bern. Sie behandelte folgende Traktanden: 1. Verabreichung von Unterstützungen aus dem in § 55 A. G. vorgesehenen Kredit von 20,000 Franken (s. S. 6 hiernach). 2. Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren. 3. Bericht über den Stand der Frage eines Armenpflegekonkordates. 4. Unvorhergesehenes.

Die reinen Ausgaben der Direktion haben im Jahre 1916 betragen:

a) Verwaltungskosten	Fr. 47,235. —
Der Voranschlag betrug Franken 43,340.	
b) Kommission und Inspektoren „	34,719. 80
Voranschlag Fr. 35,425.	
c) Armenpflege	„ 3,090,573. 82
Voranschlag Fr. 2,930,000.	
d) Bezirksverpflegungsanstalten „	84,625. —
Voranschlag Fr. 85,000.	
e) Bezirkserziehungsanstalten „	43,500. —
Voranschlag Fr. 43,500.	
f) Staatliche Erziehungsanstalten „	159,149. 21
Voranschlag Fr. 160,085.	
g) Verschiedene Unterstützungen „	71,460. 12
Voranschlag Fr. 80,000.	

Total Fr. 3,531,262. 95

Voranschlag Fr. 3,377,350.

Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 153,912. 95, wovon auf die auswärtige Armenpflege Fr. 48,323. 16 entfallen. Gegenüber dem Vorjahre beträgt die Mehrausgabe Fr. 173,206. 99.

Bei der üblichen Prüfung der Armenrechnungen der Gemeinden seitens der Direktion hat es sich ergeben, dass die Folgen des Krieges sich in erster Linie bei den vorübergehend Unterstützten geltend machten. Es musste für die letztern zur Ausrichtung der Staatsbeiträge ein Nachkredit von Fr. 115,369. 84 bewilligt werden.

Rekurse in Streitigkeiten wegen Aufnahme auf den Armenetat zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde nach § 105 des Armengesetzes sind im Berichtsjahre 18 eingelangt, gegen 22 im Vorjahre.

Aufnahmen von Kindern in die staatlichen Erziehungsanstalten fanden 103 statt, gegen 102 im Vorjahre.

Auf 1. Januar 1916 führten folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk:	Gemeinden:
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	Die Burgergemeinde der Stadt Bern und ihre 13 Zünfte.
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.

Amtsbezirk:	Gemeinden:
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Meisiberg, Pieterlen und Reiben.
Burgdorf:	Burgdorf.
Courtellary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtellary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
Delsberg:	Delsberg, Löwenburg und Undervelier.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen-Stadt u. Laufen-Vorstadt.
Münster:	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Sorvilier und Tavannes.
Nidau:	Bühl, Epsach, Nidau u. Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
Nieder-Simmenthal:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Im Herbst 1915 wurden auf den Etat der dauernd Unterstützten für das Jahr 1916 aufgenommen: 7317 Kinder und 8955 Erwachsene, zusammen 16,272 Personen, was gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung um 48 Personen ergibt.

Von den Kindern sind 6080 ehelich und 1237 unehelich. Von den Erwachsenen sind 3958 männlich und 4997 weiblich; 5511 ledig, 1241 verheiratet und 2203 verwitwet oder geschieden.

Diese dauernd Unterstützten wurden verpflegt wie folgt:

- a) Kinder: 848 in Anstalten,
4104 bei Privaten verkostgeldet,
127 auf Höfen plaziert,
2238 bei ihren Eltern.
- b) Erwachsene: 3777 in Anstalten,
2148 bei Privaten verkostgeldet,
2389 in Selbstpflege,
406 im Gemeindearmenhaus,
219 bei ihren Eltern,
16 Höfen zugeteilt.

III. Auswärtige Armenpflege.

Die rohen Ausgaben betrugen im Berichtsjahre:

- a) Unterstützungen ausser Kanton Fr. 508,496.94
 - b) Kosten gemäss §§ 59, 60, 113
und 123 A. G. „ 540,526.47
- Total Fr. 1,049,023.41

Hiervon gehen ab die in 2234
Posten einbezahlten Rückerstattun-
gen und Verwandtenbeiträge von
zusammen „ 70,700.45

Reine Ausgaben Fr. 978,323.16

Gegenüber dem letzten Jahre ergibt sich eine Zunahme: der Rohausgaben von . . . Fr. 29,424.81
„ Reinausgaben von . . . „ 14,986.20
„ Rückerstattungen etc. von „ 14,438.81

Auffällig ist dagegen die Verminderung, welche die ausserhalb des Kantons verabfolgten Unterstützungen gegenüber 1915 erfahren haben, indem sie von Fr. 514,700.93 auf Fr. 508,496.94, also um Fr. 8203.97 zurückgingen. (Vom Jahre 1914 auf das Jahr 1915 waren sie von Fr. 362,759.25 auf Fr. 514,700 hinaufgeschneit!) Wir dürfen das darauf zurückführen, dass insbesondere in den Uhrenindustriestädten, wie Chaux-de-Fonds und Locle, die Arbeits- und Verdienstgelegenheit während des Berichtsjahres andauernd eine sehr gute war, und ferner auf das Konkordat über die wohnörtliche Notunterstützung.

Die um rund Fr. 36,000 gegenüber dem Vorjahre gestiegenen Ausgaben für die in den Kanton Bern freiwillig oder unfreiwillig zurückgekehrten Personen und Familien lassen sich dagegen nahezu ausschliesslich auf die Erhöhung der Pflegegelder zurückführen. Nicht nur eine ganze Anzahl von Anstalten, in denen wir solche Personen versorgt haben, haben ihre Kostgelder im Laufe des Jahres erhöht, sondern auch für die rund 1200 Kinder, die im ganzen Kanton auf unsere Rechnung verpflegt werden, mussten in sehr vielen Fällen höhere Kostgelder ausgerichtet werden als in normalen Zeiten. Eine Anzahl weiterer Kostgeldererhöhungen wird sich erst im Jahre 1917 geltend machen. Wir haben keine Hoffnung, dass wir auch in diesem Jahre noch mit einer reinen Ausgabe von unter einer Million für beide Kreditrubriken werden auskommen können.

Aus den im Berichtsjahre und auch schon früher gemachten Erfahrungen haben wir Folgendes hervorzuheben:

Mit den Vätern von unehelichen Kindern, die denselben gemäss Art. 323 Z. G. B. unter Standesfolge zugesprochen wurden und die wir dann versorgen mussten, machen wir im allgemeinen recht schlechte Erfahrungen. Regelmässig gelingt es uns nur durch Zuhilfenahme der schärfsten Pressionsmittel (Androhung von Strafklage oder der Versetzung in die Arbeitsanstalt), von denselben etwas an die Pflegekosten zu erhalten. Nicht selten versagen auch diese Mittel, sei es, weil sie eindrucklos bleiben, sei es, weil die Betreffenden die Flucht über die Landesgrenze ergreifen. In zwei Fällen kam es im Berichtsjahre gegenüber solchen Personen zu einer administrativen Versetzung in die Arbeitsanstalt je auf die Dauer eines Jahres. — Wir gedenken, auch in Zukunft streng mit diesen Leuten zu verfahren, was wohl allgemeine Billigung finden wird.

Mit der Erfüllung der Pflichten, welche den Zivilstandsbeamten betreffend Anzeige der unehelichen Geburt eines Kindes an die zuständige Vormundschaftsbehörde, oder der letztern betreffend Ernennung eines Beistandes für das Kind zwecks Wahrung von dessen Interessen, insbesondere gegenüber dem ausser-ehelichen Vater, obliegen, hapert es vielenorts noch bedenklich. Wir müssen diesen Fällen, soweit sie uns bekannt werden, fortgesetzt von hier aus die grösste

Aufmerksamkeit schenken, wenn die nötigen Vorkehrungen nicht versäumt werden sollen.

Was uns im Berichtsjahre die meiste Sorge verursachte, war aber der gegenüber früheren Jahren noch peinlicher gewordene Platzmangel in den verschiedenen Versorgungsanstalten unseres Kantons, in welche wir unserer Fürsorge anvertraute Personen hätten plazieren sollen. Sozusagen *alle* diese Anstalten leiden mehr und mehr an Mangel am nötigen Platz, und es entstehen für uns manchmal daraus die unleidlichsten Situationen. Neben den Irrenanstalten, der Anstalt für Epileptische in Tschugg, den Asylen für Unheilbare, den Taubstummenanstalten, den Anstalten für bildungsfähige und bildungsunfähige schwachsinnige Kinder, wo allorts der Platzmangel schon seit Jahren chronisch war, fangen nun sogar die grossen Armenverpflegungsanstalten an, in steigendem Masse unsere Aufnahmsgesuche mit dem Hinweis auf absoluten Platzmangel abzulehnen. Ein solcher Zustand ist auf die Dauer unhaltbar. — Eine Zwangserziehungsanstalt für Mädchen von 16 bis 20 Jahren, auf die wir schon im Berichte pro 1914 zu sprechen kamen, fehlt uns leider immer noch, und darin liegt ein recht beklagenswerter Mangel. Es widerstrebt uns, und es ist vom armenpflegerischen und erzieherischen Standpunkte aus gleich verfehlt, wie übrigens auch gesetzwidrig, solche Mädchen in die Kolonie von Hindelbank unterzubringen. Mehr als einmal ist uns aber kein anderer Ausweg übrig geblieben, weil uns jede geeignetere Versorgungsmöglichkeit fehlte.

Gemäss Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung kann der Niederlassungskanton die Niederlassung u. a. denjenigen kantonsfremden Schweizerbürgern entziehen, „welche *dauernd* der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bzw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt“. Diese Verfassungsbestimmung enthält also keine ausdrückliche Bestimmung darüber, was zu geschehen hat, bzw. ob und welche Pflichten dem Niederlassungskanton obliegen, wenn es sich bloss um *vorübergehende* Unterstützungsbedürftigkeit handelt. Negativ ist damit nur festgestellt, dass in diesen Fällen ein Entzug der Niederlassungsbewilligung *nicht* erfolgen darf. Die Frage hingegen, ob daneben dem Niederlassungskanton auch noch die positive Pflicht obliegt, die notwendigen Unterstützungen selbst und aus eigenen Mitteln zu leisten, ist immer noch kontrovers. Allerdings sagt Prof. Burckhardt darüber in seinem Kommentar zur Bundesverfassung (I. Auflage, S. 435): „Wird der Niedergelassene nur vorübergehend und aus vorübergehenden Gründen unterstützt, so darf er noch nicht ausgewiesen werden; *vorübergehende Unterstützungen sind vom Niederlassungskanton zu leisten und können vom Heimatkanton nicht zurückgefordert werden.*“ Zum Belege für diese Ansicht zitiert Prof. Burckhardt einen Entscheid des Bundesrates vom 12. November 1878 in Sachen thurgauische Regierung, welcher im wesentlichen lautet (Bundesblatt 1879, II, 591): „Der Sinn dieser Vorschrift (scil.: Art. 45, Abs. 3, B. V.) kann offenbar kein anderer sein, als „dass die Niedergelassenen oder Aufenthalter, welche „unterstützungsbedürftig werden, momentan von der „Gemeinde oder von dem Kanton des Wohnorts unter-

„stützt werden müssen, und dass erst, wenn das Bedürfnis zur öffentlichen Unterstützung dauernd wird, „die Heimatgemeinde oder der Heimatkanton aufgefordert werden kann, diese Unterstützung zu gewähren, d. h. für die Zukunft fortzusetzen, sowie „dass, wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen „wird, die Heimweisung erfolgen kann.“ — In einem späteren Entscheide vom 16. November 1888 in Sachen Leuzinger (Bundesblatt 1888, II, 793) hat dann aber der Bundesrat — ohne Bezugnahme auf den früheren, soeben erwähnten Entscheid — kurz Folgendes ausgeführt: „... Die Bundesverfassung statuiert keine „Verpflichtung der Niederlassungsgemeinde oder des „Niederlassungskantons zur Unterstützung eines dürftigen Niedergelassenen, und darum kann der Bundesrat auch nicht bezügliche Forderungsansprüche durch „einen staatsrechtlichen Rekursentscheid schützen.“ Prof. Burckhardt bezeichnet diesen Entscheid ausdrücklich als unrichtig, und wir glauben mit Recht.

Wir haben denn auch angefangen, mehr und mehr darauf zu dringen, dass der Niederlassungskanton dieser verfassungsrechtlichen Pflicht nachkomme. Hierzu führte uns auch die Erwägung, dass bernische Spendbehörden von der den bernischen Gemeinden auch durch § 50, letzter Absatz, Armen- und Niederlassungsgesetz eingeräumten Befugnis, „ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen“, da und dort in recht befriedigender Weise Gebrauch machen, so dass wir im Rechte sind, auf Gegenseitigkeit zu dringen. Ferner aber leitet uns auch die Erwägung, dass der Hinweis auf diese verfassungsrechtliche Pflicht und nötigenfalls auch deren gerichtliche Feststellung die Bestrebungen zur Einführung der örtlichen Unterstützungspflicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung oder des Konkordates fördern und erleichtern werde. Da und dort sind wir freilich bei der Geltendmachung dieses Standpunktes auf absoluten Widerstand gestossen; mitunter kam es zu einem Kompromiss für den einzelnen Fall. Dazu, einen bestimmten Fall gerichtlich anhängig zu machen und entscheiden zu lassen — jetzt wäre das Bundesgericht hierfür zuständig — sind wir noch nicht gekommen.

Vor einigen Monaten erschien eine interessante Arbeit des eidgenössischen statistischen Bureaus betreffend die interkantonale Armenpflege. Die Arbeit wurde veranlasst durch die am 29. März 1911 im Nationalrat erheblich erklärte Motion Lutz (Zürich), durch welche die bundesgesetzliche Regelung der interkantonalen Armenpflege angeregt worden war. — Die Erhebungen erstreckten sich allerdings nicht auf unser Berichtsjahr, sondern auf die Jahre 1911 und 1912; doch darf angenommen werden, dass sich — abgesehen von den Modifikationen, welche das (vorübergehende) Konkordat über die wohnörtliche Notunterstützung während des Krieges gezeitigt hat — diese Verhältnisse bis jetzt nicht wesentlich geändert haben werden.

Aus den erwähnten statistischen Erhebungen, auf die wir bei anderer Gelegenheit zurückkommen werden, ergeben sich folgende Schlüsse:

1. Es befinden sich 2, mal mehr Berner ausserhalb ihres Kantons als Angehörige anderer Kantone im Kanton Bern.

2. Von der Gesamtzahl der in andern Kantonen niedergelassenen bernischen Angehörigen bedürfen 8.4 % der Unterstützung, von den im Kanton Bern niedergelassenen Schweizern anderer Kantone 4.9 %. (Dieses Verhältnis wird ohne Zweifel etwas beeinflusst durch die vielen kantonsfremden Schweizerbürger, die in den eidgenössischen Verwaltungen in Bern beschäftigt sind.)
3. Auf den Kopf der unterstützten Personen entfallen durchschnittlich per Jahr: auf ausserhalb des Heimatkantons niedergelassene Berner rund Fr. 62, auf kantonsfremde Schweizerbürger im Kanton Bern rund Fr. 73. Fliessen die Unterstützungen für die eine Kategorie reichlicher als für die andere, oder ist im einen Falle das Unterstützungsbedürfnis entsprechend grösser? Darüber geben die Tabellen nicht Auskunft.
4. Im Kanton Bern wurden an die Unterstützungen kantonsfremder Schweizerbürger beigetragen 32 Prozent; an die Unterstützungen verarmter, auswärts wohnender Berner wurden durch den Niederlassungskanton entrichtet 27 Prozent. Der Kanton Bern tut also vergleichsweise seine Pflicht.

Von den ausserhalb ihres Heimatkantons niedergelassenen Personen haben in den Jahren 1911 und 1912 durchschnittlich der Armenunterstützung bedurft:

Kanton	%	Kanton	%
1. Nidwalden . . .	4.5	14. Zug	6.8
2. Basel-Stadt . . .	5.1	15. Aargau	7.1
3. Uri	5.1	16. Schwyz	7.1
4. Zürich	5.4	17. Thurgau	7.5
5. Glarus	5.4	18. Appenzell A.-Rh. .	7.6
6. Tessin	5.5	19. Luzern	7.7
7. Genf	5.8	20. Neuenburg	8.0
8. Solothurn	5.8	21. Basel-Land	8.2
9. Obwalden	5.8	22. Bern	8.4
10. St. Gallen	5.9	23. Waadt	8.4
11. Schaffhausen . . .	6.0	24. Freiburg	8.8
12. Graubünden . . .	6.3	25. Appenzell I.-Rh. .	10.2
13. Wallis	6.8		

IV. Armeninspektorat.

Auf dem *kantonalen Armeninspektorat* fehlte es auch im Jahre 1916 nicht an Arbeit. Im Gegenteil klagten die beiden Beamten, der Inspektor und sein Adjunkt, darüber, dass sie wegen allzuviel drängender Arbeit oft diesem Geschäft oder jener Aufgabe nicht so viel Zeit und Aufmerksamkeit widmen können, wie sie gerne gewollt hätten und es wünschbar gewesen wäre.

Die Hauptarbeit auf dem Inspektorat sind und bleiben die *Einzelbesuche* bei unsern Klienten. Ganz natürlich können nicht alle bei der kantonalen Armendirektion täglich einlaufenden Hilfsgesuche per Inspektion behandelt werden, sondern nur eine relativ kleine Auslese davon. Es werden Inspektionen gemacht soviel als möglich. Aber man sollte ihrer mehr machen können. Die Armendirektion hat ja allerdings allenthalben im lieben Schweizerland ihre Korrespondenten, bei denen sie sich über die Lage unserer bedürftigen Landsleute erkundigen kann. Ihre Mitarbeit ist uns wertvoll, und wir sagen ihnen auch

an dieser Stelle unsern besten Dank. Aber es gibt doch eine Menge von Situationen, wo die Augen der Funktionäre der zahlpflichtigen Instanz schärfer blicken als die Augen von Leuten, welche zwar den Hilfesuchenden lokaliter näher, aber sonst ferner stehen. Und dies ist namentlich da der Fall, wo es sich nicht nur darum handelt, in Not Gekommenen finanziell zu helfen, sondern ihre ins Wanken geratene Lebensstellung moralisch rekonstruiert, sie durch Mahnung und Warnung und unter Umständen auch durch strengere Massnahmen zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen sich selbst oder ihre Angehörigen verhalten werden sollten. Dass man bei solchen Vorgehen nicht immer Dank erntet, sondern auch etwa Unannehmlichkeiten riskieren muss, ist klar. Wo nun die Akten vermuten lassen, dass solche Fälle vorliegen, ohne dass an Ort und Stelle das Richtige und Notwendige vorgekehrt wird, werden unsere Inspektionsbeamten geschickt, aber auch sonst gibt es eine Menge von Fällen, die sich auf dem Weg der Korrespondenz nur schwer oder fast gar nicht erledigen lassen und wo eine persönliche Einsichtnahme an Ort und Stelle und mündliche Verhandlungen mit den Gesuchstellern und allenfalls auch mit den lokalen Behörden und Instanzen eine unumgängliche Notwendigkeit ist. Und wie gesagt, ist es nur schade, dass nicht noch mehr Inspektionen gemacht werden können.

Seit Kriegsausbruch hat auch die Unterstützung von Bernern auf dem Gebiet der französischen Republik unser Inspektorat ordentlich in Anspruch genommen. Nach der Gründung des „Hilfskomitees für notleidende Schweizer in den kriegführenden Staaten“ wurde uns von diesem zur Unterstützung von Bernern in *Morteau* (Dép. du Doubs) ein Betrag von Fr. 14,000 zur Verfügung gestellt. Es handelte sich dort um nahezu 50 Familien oder Einzelpersonen, welche infolge des Krieges in Not geraten waren und doch Hilfe am bisherigen Wohnorte der Rückkehr in die Heimat vorzogen. Nach Untersuchung der Verhältnisse an Ort und Stelle und Festsetzung des Unterstützungsbetrages im einzelnen Falle wurde ein einheitliches Unterstützungsverfahren eingeführt: Gutscheine für Lebensmittel für je 10 Tage. Der Präsident des Schweizer Vereins übernahm die Vermittlung und Rechnungsführung. In beiden Wintern wurde ferner je ein Wagen Kohle für Heizzwecke verteilt. Der verfügbare Kredit ist bald erschöpft; aber der Notstand hat bedeutend abgenommen dank der Wiederkehr guter Arbeitsgelegenheit.

Der Adjunkt des Armeninspektorates hatte im Berichtsjahre Gelegenheit, einen Einblick in das vom erwähnten Hilfskomitee für notleidende Schweizer in den kriegführenden Staaten in *Paris* und *Besançon* organisierte Unterstützungswerk zu tun. Aus seinem Berichte dürfte Folgendes interessieren:

Im November 1916 wurde vom erwähnten Komitee in Paris noch in 363 Fällen mit Fr. 14,379.70 pro November unterstützt. Diese 363 Fälle umfassten

- 469 Köpfe von Familien, welche der französischen, italienischen und romanischen Schweiz, und
- 349 Köpfe von Familien, welche der deutschen Schweiz angehören.

818.

Unter den aus der deutschen Schweiz stammenden Familien figurierten auch Berner.

Die Gesamtausgaben des erwähnten Hilfskomitees betrugen bis Ende 1916 für Paris Fr. 502,125. 50 und für den Konsularbezirk Besançon, die Berner in Morteau ausgenommen, Fr. 48,287. 50.

Wir erwähnen hier diese Liebestätigkeit für Schweizer im Auslande, namentlich in Frankreich, deshalb, weil ohne diese infolge der Wirkungen des Krieges zweifellos noch viele Berner Familien der heimatlichen Armenpflege zur Last gefallen wären.

Auch die *Armenverpflegungs- und Armenerziehungsanstalten* wurden besucht so viel als möglich. Ganz natürlich sind die durch den Krieg und auch durch die Missernte erschwerten Verhältnisse auch an den Anstalten nicht spurlos vorübergegangen. Die in verschiedenen Dingen eingetretene Knappheit erheischte vergrösserte Sparsamkeit und führte da und dort zu Änderungen im Betrieb. Es ist aber den Berichten des Inspektors zu entnehmen, dass die Anstaltsverwalter und -Vorsteher es sich zur Pflicht machten, ihren Pfleglingen und Zöglingen das Notwendige voll zukommen zu lassen und, wenn auch die Speisezettel verändert werden mussten, die Leute doch in keiner Weise Mangel leiden zu lassen. Zweimal kam die Armendirektion in den Fall, gestützt auf schwere Anklagen, welche gegenüber zwei Anstalten erhoben worden waren, durch den Anstaltsinspektor Extrainspektionen vornehmen zu lassen. In beiden Fällen ergab es sich an der Hand von Zeugenabhörungen unter 4 Augen, dass den Anstaltsverwaltungen schwer Unrecht getan worden war, und die Armendirektion ermächtigte das Armeninspektorat zu öffentlicher Richtigstellung.

In den Erziehungsanstalten brachte das Jahr 1916 weniger Störungen als die vorangegangenen Kriegsjahre, wo es oft vorgekommen war, dass in der gleichen Anstalt zu gleicher Zeit mit dem Vorsteher auch alle oder fast alle Lehrer und anderen männlichen Angestellten in den Militärdienst einberufen wurden. Anno 1916 fanden weniger Einberufungen statt, oder wo solche stattfanden und mehrere Dienstpflichtige in der gleichen Anstalt trafen, liess sich Dank dem freundlichen Entgegenkommen der obern Militärbehörden die Sache immer so ordnen, dass die Einberufenen abwechselungsweise in den Militärdienst gehen konnten. So wurde es möglich, den Unterricht und den Betrieb in der Anstalt aufrecht zu erhalten.

Eine grosse Menge Arbeit verursachen dem kantonalen Armeninspektor die in den letzten Jahren sich eher mehrenden *Rekurse in Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten*, die ihm in bezug auf die Frage des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit zur Begutachtung vorgelegt werden. Bei dem Anlass eine Bemerkung an die Adresse derjenigen, welche es angeht: Es wäre wünschbar, dass diese Streitigkeiten, wenn sie doch angefangen und durchgeführt werden müssen, durchgeführt würden in sachlicher Weise, ohne gegenseitige Verunglimpfungen und persönliche Gehässigkeiten zwischen den Behörden der einzelnen Gemeinden oder gegenüber amtlichen Instanzen. Der Handel wird durch solche Ergüsse von Leidenschaft nicht

besser, und den Armen ist damit nicht gedient. — Die Frage, ob eine Person oder ob in einer Familie die und die Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten gehören, ist nicht immer leicht zu beantworten trotz der Wegleitung, welche das Armengesetz und frühere Entscheide geben. Darum glaubte die Armendirektion denjenigen entgegenzukommen, welche in diesen Streitfragen vorinstanzlich zu entscheiden haben, indem sie als Gegenstand der Beratung und Besprechung für die Armeninspektorenkonferenzen, zu denen seit einigen Jahren auch die Regierungsstatthalter eingeladen werden, das Thema aufstellte: „Grundsätze und Richtlinien bei Aufnahmen auf den Etat der dauernd Unterstützten“. Diese Konferenzen nahmen allenthalben einen guten Verlauf. Möchte ihr Segen sich auch in der Weise geltend machen, dass die Etatstreitigkeiten fühlbar abnehmen!

Wie in früheren Jahren, wurden auch im Jahre 1916 die *Berichtsbüchlein der Bezirksarmeninspektoren einer genauen Durchsicht unterzogen*. Und gestützt auf diese Kontrolle wurde dann im Auftrag der Armendirektion durch das Armeninspektorat in einzelnen Fällen von den Herren Bezirksarmeninspektoren weitere Auskunft verlangt, oder es wurden ihnen auch zuhanden der pflichtigen Armenbehörden Weisungen erteilt. Dies namentlich dann, wenn aus der Kontrolle ersichtlich war, dass vom Bezirksarmeninspektor Übelstände vermerkt werden, die schon im frühern Bericht gerügt worden waren. Da wird dann etwa der Bezirksarmeninspektor angefragt, welche Schritte er zur Abstellung der vermerkten Missstände getan habe und woran der Fehler liegt, dass sie umsonst waren. Oder wir fordern den Bezirksarmeninspektor etwa auf, im Auftrag der kantonalen Armendirektion von der zuständigen Armenbehörde diese oder jene Abhülfe zu verlangen. Wir sehen uns zu diesem Vorgehen veranlasst im Interesse der Armen, denen rechte Verpflegung zuteil werden soll, und im Interesse der Bezirksarmeninspektoren, welche diese Verpflegung zu überwachen haben und deren Tätigkeit wertlos ist, wenn ihren gerechtfertigten Forderungen und Bemerkungen nicht Folge gegeben wird.

Wir konstatieren bei diesem Anlass, dass laut den Berichten der Herren Inspektoren die *verpflegten, noch nicht aus der Schule entlassenen Kinder* auf den *verschiedenen Sparheften* ein Vermögen besitzen von Fr. 28,927. Das ist sicher eine ganz respektable Summe, welche sich zusammensetzt aus Einzelbeträgen, die zu gegebener Zeit den einzelnen Kindern sehr gelegen kommen können. Wir bitten die Herren Bezirksarmeninspektoren, nicht müde zu werden, dieser nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom moralisch-erzieherischen Standpunkt aus wichtigen Frage der Sparbüchlein unserer Pflegekinder ihre stete Aufmerksamkeit zu schenken.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

(Dekret vom 26. Februar 1903.)

Vom Frühjahr 1915 bis Frühjahr 1916 standen 1624 junge Leute beider Geschlechter unter Patronat, nämlich:

in Berufslehre	402
in Stellen, inklusive Landwirtschaft	986
Fabrikarbeit	146
in Anstalten versorgt	48
auf dem Etat verblieben	5
unbekannten Aufenthaltes	37
	1624

Diese 1624 Patronierten hatten zusammen auf Sparheft angelegt den Betrag von Fr. 85,780 oder durchschnittlich rund Fr. 53.

Aus den bei uns eingelangten Patronatsberichten geht fortwährend hervor, dass die im Patronat liegende Fürsorge für junge Leute den Armenbehörden eine mühevollen, oft schwierige und undankbare Arbeit verursacht. Denjenigen Armenbehörden und Patronen, welche sich in beharrlicher Verfolgung des einzelnen Falles Mühe und Arbeit nicht verdrriessen lassen, ist alle Anerkennung zu zollen. Aus gewissen Berichten ist leider zu ersehen, dass die Arbeit oft auf halbem Wege stecken geblieben ist. Einige Beispiele aus den Berichten:

1. „Da sich N. N., geb. 1898, den Anordnungen „seines Patrons, seines Bruders in Zürich, nicht fügen „wollte, und derselbe auf eigenen Antrieb, entgegen „dem Willen des Patrons, schon 1914 nach Brissago „verreiste, um dort bei einem Schlossermeister in Ar- „beit zu treten, lehnte der Bruder die Weiterführung „des Patronates entschieden ab. Ersatz konnten wir „keinen passenden finden. Der dermalige Aufenthalt „konnte nicht ausfindig gemacht werden.“

Warum hätte man da nicht, eventuell durch Vermittlung unserer Direktion, mit Hilfe der Behörden des Kantons Tessin die nötigen Vorkehren treffen können?

2. „N. N., geb. 1898. Gesundheitszustand, Betragen, „Beschäftigung, Berufserlernung sind dem Patron un- „bekannt. Er berichtet nur, der Jüngling habe die „Stelle gewechselt und sei im Zuchthaus in Lausanne.“

Haben da Armenbehörde und Patron eine richtige Fürsorge ausgeübt?

3. „N. N., geb. 1899, unehelich. Keinen Beruf „gelernt. Arbeitgeber und Aufenthalt dem Patron „unbekannt.“

4. Ein Mädchen, geb. 1899. Der Bericht der Patronin besteht aus der Mitteilung: „Après renseigne- „ments pris je n'ai pu obtenir l'adresse de l'enfant.“

Usw. Die Liste von Fällen, in welchen das Patronat in ungenügender Weise ausgeübt worden ist, könnte fortgesetzt werden. Wir enthalten uns dessen und können immerhin konstatieren, dass die Fürsorge für diese jungen Leute im allgemeinen doch in erheblichem Masse vorhanden ist und Gutes wirkt. Wenn wir hier Fehler erwähnten, so geschieht es im Bestreben, immer wieder daran zu erinnern, dass die schöne Aufgabe der Patronierung Jugendlicher, welche schon in der Kindheit hilfsbedürftig waren und deshalb weitem Beistand doppelt benötigen, ohne Unterlass und ohne ein Zurückschrecken vor Schwierigkeiten erfüllt werden sollte. In vielen Fällen tritt wohl den Bemühungen der Armenbehörde und des Patrons der Umstand hindernd entgegen, dass das patronierte Kind unter elterlicher Gewalt steht und

der Inhaber der elterlichen Gewalt diese, nachdem das Kind verdienstfähig geworden ist, nun selbst ausüben will. Handelt es sich dabei um unwürdige und unfähige Elemente, so sollte die einschlägige Bestimmung des ZGB (Art. 284/285) zur Anwendung kommen; denn das Interesse des Kindes ist in erster Linie zu verfolgen. Völlig unverständlich und nicht zu billigen ist es, wenn Armenbehörde und Patron weitere Tätigkeit aufgeben und kapitulieren, sobald das patronierte Kind aus Eigensinn und falschem Freiheitsdrang der Aufsicht und Leitung des Patronates sich entziehen will.

V. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

An Stipendien sind im ganzen ausbezahlt worden rein Fr. 22,978. 25 und neue Stipendien sind bewilligt worden für 244 Lehrlinge, bzw. Lehrtöchter.

Auffallend und bemerkenswert ist, dass bisher alle Jahre aus dem neuen Kantonsteil höchstens ein halbes Dutzend Gesuche um Stipendien per Jahr eingelangt sind.

2. Verpflegung kranker Kantonsfremder.

(Dekret vom 26. April 1898.)

Die dem Staate zur Last fallenden Ausgaben betragen Fr. 23,481. 87 (im Vorjahr Fr. 20,610. 70).

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der übliche kantonale Beitrag von Fr. 5000 wurde wieder dem Bundesrate zur gutfindenden Verteilung übermittelt.

4. Unterstützung bei Schaden durch Naturereignisse.

Der hierfür budgetierte gesetzliche Kredit von Fr. 20,000 wurde verwendet wie folgt:

a) an die an Hand der eingelangten Schadens- schätzungsprotokolle ermittelten Geschädigten mit einem Steuervermögen von unter Fr. 20,000 und unter Ausschluss von Gemeinden und Korpora- tionen	Fr. 18,069. 10
b) Üblicher Jahresbeitrag an den schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elemen- tarschäden	„ 500. —
c) Einlage des Restes in den Unter- stützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	„ 1,430. 90
Summa	Fr. 20,000. —

Für das Verfahren bei den Schätzungen der Elementarschäden kommt immer noch das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 29. Mai 1863 zur Anwendung.

Die Geschädigten wurden wieder nach ihrem Vermögen in vier Klassen eingeteilt und es erhielten diejenigen in Klasse I (d. h. die wenigst Bemittelten) 13 %; Klasse II 12 %; Klasse III 11 % und Klasse IV 10 % ihres Schadens.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Die verfügbare Summe von Fr. 36,200 fand folgende Verwendung:

a) die gesetzlichen Beiträge und übrigen Kosten für die Naturalverpflegung . . .	Fr. 24,434. 25
b) Beiträge an verschiedene Erziehungsanstalten	„ 10,200. —
c) Einlage des Restes in die Alkoholzehntel-Reserve	„ 1,565. 75
<i>Fazit</i>	<u>Fr. 36,200. —</u>

6. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten.

An zugesicherten Beiträgen wurden im Berichtsjahre ausbezahlt an 6 Anstalten und 3 Krankenhäuser zusammen Fr. 55,466. 70. Neu bewilligt wurden an 4 Spitäler und eine Anstalt im ganzen Fr. 4149. 50. Der Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten hatte auf 1. Januar 1916 einen Bestand von Fr. 598,865. 60.

VI. Konkordatsfragen.

Das *Kriegsnotkonkordat* hat während des ganzen Berichtsjahres und darüber hinaus fortbestanden. Die Konferenz der beteiligten Armendirektionen vom 16. Juni 1916 beschloss mehrheitlich, seine Gültigkeitsdauer ab 30. Juni zu verlängern bis zum 31. März 1917. Eine Minderheit hatte vorläufig bloss bis Neujahr 1917 verlängern wollen. Die gleiche Konferenz hat in bezug auf die Anwendbarkeit der Konkordatsbestimmungen folgende *Erklärung* erlassen: „Art. 1 der Vereinbarung bestimmt bekanntlich, dass gegenseitig unterstützt werden sollen Angehörige von Konkordatskantonen, welche seit 1. Juli 1914 im betreffenden Kantonsgebiet wohnen und infolge der Kriegslage in Not geraten sind. Bei der langen Dauer des Krieges erzeugt es sich mehr und mehr, dass in dem Verlangen der Einwohnung seit (mindestens) 1. Juli 1914 eine Härte liegt. Diese Bedingung wird denn auch längst nicht mehr überall aufrecht erhalten. Es wird deshalb beschlossen, inskünftig, das heisst vom 1. Juli 1916 hinweg, nur noch zu verlangen, dass der die Unterstützung Ansprechende, wenn er im übrigen nachweisbar durch Krieg und Krisis notleidend geworden ist, *seit mindestens drei Monaten* im betreffenden Kantonsgebiet wohne. Die Kantone Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Tessin haben sich verpflichtet, einander (in diesem Sinne) Gegenrecht zu halten, während die Kantone Zürich, Wallis und Neuenburg auf ihrem Gebiete am bisher gültigen Text festhalten.“

Die Zahl der Vereinbarungskantone ist bis Jahreschluss die gleiche geblieben (17). Auf 1. Januar 1917 ist Luzern als 18. Kanton der Vereinbarung beigetreten, unter Festhalten an deren striktem Wortlaut, d. h. unter Ablehnung der soeben erwähnten Oltener Erklärung vom 16. Juni 1916.

Das Konkordat hat im grossen Ganzen sehr gut funktioniert. Die Behörde des Wohnorts bestimmt die Unterstützung, welche die Behörde des Heimat-

ortes in der Regel ohne Einwand anerkennt, da sie ja sicher ist, dass der Wohnort vermöge seiner eigenen finanziellen Beteiligung die Verhältnisse geprüft hat. Die Heimat kann sich also meist darauf beschränken, den Fall zu registrieren und im gegebenen Augenblick die 50% Rückerstattung zu leisten. Anstände ergaben sich gelegentlich hinsichtlich der Anwendbarkeit des Konkordats, d. h. über die Frage, ob die Notlage durch den Krieg verursacht sei oder ob ein reiner Armenfall vorliege. In dieser Beziehung kam es zu gelegentlichem Schriftenwechsel zwischen Kantonsregierungen, aber unseres Wissens ist im ganzen Jahr der Entscheid des Bundesrates nicht angerufen worden; sicher ist, dass dies von bernischer Seite oder gegen eine bernische Verfügung niemals geschah.

Mit Neuenburg wurde durch Regierungsratsbeschluss ein neues Spezialabkommen getroffen, die Vorschüsse an kriegsnotleidende Mieter anlangend. Die neuenburgischen Gemeinden leisten diese Vorschüsse zinslos, müssen aber das hierfür benötigte Geld bei der Kantonalbank aufnehmen und dieses verzinsen, erleiden also Kapitalzinsverluste. Sie berechnen nun diese Zinsverluste auf den einzelnen Fall, und wo es sich um Nichtkantonsbürger handelte, verlangte Neuenburg, dass der Heimatkanton auf Grund des Konkordats 50% dieses Schadens an Kapitalzins übernehme. Nach längerem Schriftenaustausch hat der bernische Regierungsrat schliesslich der Forderung beigeppflichtet, um damit die letzte mit Neuenburg noch bestehende Unstimmigkeit in der Auslegung des Konkordates zu beseitigen. Jeder einzelne bernische Fall von Mietzinsvorschuss ist aber, bevor die neuenburgische Ortsbehörde auf das Begehren eintritt, der zuständigen Heimatbehörde zur Zustimmung oder Ablehnung zu unterbreiten. Die Fälle sind übrigens nicht allzu zahlreich, und die Gewährung von Mietzinsvorschüssen überhaupt ist von den neuenburgischen Behörden immer mehr eingeschränkt worden.

Die finanziellen Wirkungen des Konkordats, soweit dadurch nämlich unser Kanton belastet wird, ergeben sich aus folgender Zusammenstellung. (Was die Entlastung durch die Hülfe anderer Kantone anbelangt, so liegt sie darin, dass ohne das Konkordat die betreffenden Unterstützungen ganz statt nur zur Hälfte von uns hätten getragen werden müssen.) Es wurden an Rückerstattungen (50% der am Wohnort geleisteten Unterstützungen) im Jahr 1916 ausbezahlt: an den Kanton Zürich Fr. 6921. 65, St. Gallen Fr. 1606. 06, Solothurn Fr. 5554. 40, Aargau Fr. 1001. 08, Appenzell A.-Rh. Fr. 267. 30, Schaffhausen Fr. 275, Graubünden Fr. 12. 50, Zug Fr. 12. 50, Neuenburg (einschliesslich Rückstände aus mehreren Monaten von 1915) Fr. 53,315. 14 (nämlich Stadt Neuenburg Fr. 3398. 35, Chaux-de-Fonds Fr. 46,714. 89, Locle Fr. 2669. 40 und übrige Gemeinden Fr. 532. 50). Total Fr. 68,965. 63.

Wie übrigens speziell im Gebiete der Uhrenindustrie die Kriegsnot gegenüber den ersten Zeiten nach Kriegsausbruch zurückgegangen ist, ergibt sich aus der fortwährenden Abnahme der von uns zu leistenden Rückerstattungen speziell an La Chaux-de-Fonds. Wir erstatteten der Gemeinde Chaux-de-Fonds zurück (unsere 50%) im Januar 1916 Fr.

3613. 05, im Februar Fr. 3536. 55, im März Fr. 3953. 76, im April Fr. 2437. 82, im Mai Fr. 1839. 74, im Juni Fr. 1534. 35, im Juli Fr. 696. 60, im August Fr. 519. 58, im September Fr. 226. 72, im Oktober Fr. 105. 63, im November Fr. 106. 37, im Dezember Fr. 89. 30.

Der Bundesrat hat die kantonalen Notstandsaktionen durch Beschluss vom 28. Januar 1916 mit einer dritten Zuwendung aus dem Notstandsfonds für Hilfsbedürftige bedacht, und zwar wurde der Beitrag bemessen auf 5 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung. Die Bedingungen blieben die gleichen wie bei der zweiten Zuwendung, nämlich es sollte der Beitrag Verwendung finden auf Grund des Wohnortsprinzips zur Unterstützung von schweizerischen und ausländischen Familien, welche durch die gegenwärtige wirtschaftliche Krisis in Not geraten sind, und es sollten die Unterstützungsbeträge nicht mit einem bestehenden Armenfonds vereinigt werden und nicht als Armenunterstützung gelten; eine Rückforderung geleisteter Unterstützungen wird als unstatthaft erklärt. Es liegt auf der Hand, dass auch diese neue Zuwendung des Bundesrates die Aufrechterhaltung und Handhabung des Kriegsnotkonkordates nur fördern konnte. Der Regierungsrat beschloss am 2. Februar und 11. April, von dem bernischen Betreffnis Fr. 10,000 auszuschneiden zugunsten bernischer Familien, welche wegen der Kriegsereignisse genötigt waren, aus dem Ausland in den Kanton Bern zurückzukehren, und infolgedessen von der kantonalen Armendirektion oder von bernischen Gemeinden unterstützt werden mussten; und zwar sollten die Fr. 10,000 bestimmt sein zur wenigstens teilweisen Deckung dieser Ausgaben, soweit sie im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1916 gemacht werden mussten. Aus dem Betreffnis wurde ferner eine bescheidene Summe ausgeschieden zur Verwendung durch die kantonale Hilfskommission für besondere Notfälle, und der grosse Rest sollte dazu dienen, bernischen Gemeinden die Kriegsnotunterstützungen wenigstens teilweise zurückzuvorgüten, welche sie im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1916 für Angehörige anderer Kantone oder Ausländer aufbringen würden. Die Abrechnung gestaltete sich folgendermassen: Für heimgekehrte Berner standen, einschliesslich eines kleinen Saldos von den beiden ersten Bundesbeiträgen her, zur Verfügung Fr. 12,925, und angemeldet wurden Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 6286. Für Schweizer anderer Kantone und Ausländer standen, einschliesslich eines namhaften Saldos von den beiden ersten Bundesbeiträgen her, zur Verfügung Fr. 53,291. 85, und es wurden angemeldet Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 37,072. 01, wovon aber abzurechnen sind Fr. 10,497. 51 als bereits erfolgte oder noch zu leistende Rückerstattungen von seiten verschiedener Heimatkantone, so dass an Nettoausgaben verbleiben Fr. 26,574. 50. Es konnten also die einschlägigen Ausgaben der Gemeinden voll zurückvergütet werden, und es verblieb eine ansehnliche Aktivrestanz. Die Beschlussfassung des Regierungsrates über deren Verwendung steht noch aus. Die kantonale Armendirektion beantragt, diesen Überschuss mit dem Betreffnis einer in Aussicht stehenden vierten Zuwendung des Bundesrates zu vereinigen und weiterhin bestimmungsgemäss zu verwenden.

Wir erwähnten im letzten Verwaltungsbericht die Verhandlungen, welche in Sachen eines *bleibenden Konkordates betreffend interkantonale Armenpflege* gepflogen worden sind, und nahmen mit Befriedigung davon Notiz, dass das politische Departement sich bereit erklärt habe, eine Konferenz von Vertretern sämtlicher Kantonsregierungen zur Beratung dieser Angelegenheit nach Bern einzuberufen. Inzwischen ist es hierin einen guten Schritt vorwärts gegangen. Es haben zwei Konferenzen im Bundeshause stattgefunden, die erste, vorberatende am 29. Mai und die zweite, abschliessende am 27. November 1916. Beidemal führte der Departementsvorsteher, Herr Bundesrat Dr. Hoffmann, den Vorsitz, und übernahm in dessen Auftrag der Chef der innerpolitischen Abteilung, Herr Dr. Leupold, das Referat. An der ersten Konferenz waren sämtliche Kantone vertreten bis auf Genf, welches von vornherein erklären liess, dass es sich dem Konkordat nicht anschliessen könnte mit Rücksicht auf die neuen Lasten, die dem Kanton daraus erwachsen würden, nachdem dieser bereits durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 (betreffend interkantonale Armen-Krankenpflege) sehr schwer belastet sei. Die nämliche Erklärung, sich dem Konkordat nicht anschliessen zu können, gaben an der Konferenz selber ab die Vertreter von Neuenburg, mit ähnlicher Begründung, und Waadt, letzteres mit der Motivierung, dass im Waadtland die Heimatgemeinden die Armenpflege ausüben und der Staat nicht in der Lage sei, ihnen weitergehende Verpflichtungen (d. h. solche gegenüber Nichtbürgern) aufzuerlegen. Baselland erklärte, vorderhand eine zuwartende Stellung einzunehmen. Die Vertreter einer Reihe von Kantonen nahmen hingegen Veranlassung, ihrer zustimmenden Haltung Ausdruck zu verleihen. Den Verhandlungen lag zugrunde der von der Oltener Armendirektorenkonferenz gutgeheissene Entwurf, zu welchem das Departement verschiedene Abänderungsanträge einbrachte. Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um folgende Punkte:

1. Beginn der Unterstützungsberechtigung nach Konkordat: Beschlossen wurde, die Einwohnungsfrist, welche abgelaufen sein muss, damit der Unterstützungsbedürftige am Wohnort und nach Konkordat unterstützungsberechtigt werde, von drei (Entwurf) auf zwei Jahre herabzusetzen. Unterstützungen während der ersten drei Monate der Einwohnung fallen ganz zu Lasten des Wohnkantons. Vom dritten Monat hinweg bis nach Ablauf der zwei Jahre hat der Heimatkanton einzig aufzukommen. Nachher teilen sich die Kosten zwischen Heimatkanton und Wohnkanton, aber unter der Bedingung, dass während der zweijährigen Frist nicht unterstützt werden musste. Jede Unterstützung unterbricht diese zweijährige Frist, und letztere beginnt vom Zeitpunkt der Unterstützung an neu zu laufen. (Eine Bestimmung, gegen welche Bern umsonst Einspruch erhob.)

2. Verteilung der Unterstützungskosten: Mit grosser Mehrheit wurde daran festgehalten, dass die konkordatsmässigen Unterstützungskosten zu gleichen Teilen dem Wohn- und dem Heimatkanton auffallen. Der Vorschlag Basels, den Anteil des Wohnkantons abzustufen nach der Dauer der Einwohnung, war damit abgelehnt. Baselstadt erklärte, unter diesen

Umständen dem Konkordat nicht beitreten zu können, weil auf solche Weise die Kantone mit starker Einwanderung ungerecht belastet würden.

3. Bestimmung von Art und Mass der Unterstützung: Die Art und das Mass der Unterstützung bestimmt die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen (also selbständig und nicht „im Einvernehmen mit der heimatlichen Behörde“, wie die Oltener Konferenzen vorgeschlagen hatten). Die Heimatbehörde ist berechtigt, innert 14 Tagen vom Empfang der Anzeige gegen Art und Mass der Unterstützung Einsprache zu erheben. Sie hat nachzuweisen, dass die Unterstützung unangebracht oder übersetzt ist. Die Einsprache ist im ordentlichen Beschwerdeverfahren (Oberinstanz: der Bundesrat) zu erledigen.

4. Recht der Heimschaffung: Grundsätzlich verzichtet der Wohnkanton durch den Beitritt zum Konkordat, gegenüber den Konkordatskantonen, auf das Recht der Heimschaffung im Sinne von Art. 45 B. V. Ausnahmsweise wird indessen die armenpolizeiliche Heimschaffung zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit immer wieder herbeigeführt wird durch arge Misswirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung.

5. Recht des Heimrufs: Der Heimatkanton kann unterstützte Angehörige heimrufen, wenn sie nachgewiesenermassen der Versorgung in einer Anstalt bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und er dartut, dass die Unterstützung in der Heimat zweckmässiger geleistet werden kann als am Wohnort. Der Heimruf bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Heimatkantons und muss der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

Der durch die Beschlüsse vom 29. Mai festgelegte neue Text wurde, von einer Redaktionskommission bereinigt, den Kantonsregierungen zugestellt, welchen also bis zur abschliessenden Konferenz vom 27. November hinlänglich Zeit blieb, dazu Stellung zu nehmen. Abänderungsanträge wurden an letzterer Konferenz lediglich gestellt vom Berichterstatter des Departements und den Regierungen von Bern, Solothurn, Baselstadt und St. Gallen. Nicht vertreten waren die Kantone Zug, Freiburg, Waadt und Genf. Der Entwurf vom 29. Mai erfuhr verschiedene Abänderungen, von welchen die wichtigste darin besteht, dass nun doch, um Baselstadt entgegenzukommen, die hälftige Teilung der Unterstützungskosten zwischen Wohnkanton und Heimatkanton preisgegeben wurde zugunsten einer Abstufung je nach der Dauer der Einwohnung. Bei einer Einwohnung (des Unterstützten) von mindestens 2 und höchstens 10 Jahren vergütet der Heimatkanton dem Wohnkanton zwei Drittel des verabfolgten Unterstützungsbetrages, bei einer Einwohnung von über 10 und höchstens 20 Jahren einen Drittel, bei einer Einwohnung von über 20 Jahren einen Viertel. Die Abstufung belastet also den Heimatkanton mehr als die hälftige Kostenteilung in Fällen, wo der Unterstützte noch verhältnismässig

kurze Zeit im Wohnkanton niedergelassen ist, entlastet aber den Heimatkanton hinsichtlich derjenigen Unterstützten, welche schon jahrzehntelang in einem andern Kanton wohnen. Finanziell werden die Wirkungen beider Systeme sich also ausgleichen. Zuzugeben ist, dass die Abstufung nach der Einwohnungsdauer die Handhabung des Konkordates, d. h. die Kontrolle und Abrechnung schwieriger gestaltet. Die Konferenz liess sich zu diesem System, wie gesagt, hauptsächlich im Blick auf Baselstadt herbei, welches bestimmt erklärte, andernfalls dem Konkordat fernbleiben zu müssen, weil seine Bevölkerung stark im Fluss begriffen ist.

Wir veröffentlichen hier die Bestimmungen des endgültigen Konkordatstextes:

Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Art. 1. Durch das Konkordat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden.

Art. 2. Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird er dem Wohnkanton gegenüber unterstützungsberechtigt.

Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt jedoch nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit in dauernder Weise zur Last gefallen ist.

Art. 3. Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht erfüllt ist, finden die Bestimmungen dieses Konkordates keine Anwendung.

Es wird indessen, in Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, vereinbart, dass während dieser zweijährigen Frist die Unterstützungsbedürftigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung zu betrachten ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton drei Monate ange dauert hat.

Art. 4. Verlässt der Unterstützungsberechtigte den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons. Vorbehalten bleibt Art. 15.

Art. 5. An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 2, Abs. 1, dieses Konkordats erwachsenden Unterstützungskosten vergütet der Heimatkanton: zwei Dritteile des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens 2 und höchstens 10 Jahre beträgt, die Hälfte des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt, einen Vierteil des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt. Diese Kostenverteilung gilt auch für die Fälle vorübergehender Unterstützung.

Beiträge des Wohnkantons an Krankenversicherungsprämien im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung fallen nicht als Unterstützungskosten in Berechnung.

Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des

Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäss Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten massgebend ist.

Art. 6. Die Verteilung der einem Konkordatskanton für die vertragsgemässe Unterstützung eigener oder fremder Kantonsangehöriger erwachsenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsverbänden ist Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7. Die Unterstützung transportunfähiger unbemittelter Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Art. 8. Jeder Konkordatskanton bezeichnet die Behörden, denen die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Unterstützung der fremden Kantonsangehörigen der Vertragskantone aus.

Art. 9. Die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen.

Die Armendirektion des Heimatkantons ist durch den Wohnkanton von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen binnen spätestens zwei Wochen zu benachrichtigen und unter Einhaltung derselben Frist auch von jeder notwendig werdenden Erhöhung der Unterstützung in Kenntnis zu setzen, sowie überhaupt über die weitere Behandlung des Falles auf dem laufenden zu halten. Vorbehalten bleibt der durch Art. 11 vorgesehene direkte Verkehr einzelner Armenbehörden.

Unterlassung der Anzeige hat Verwirkung des Rückforderungsrechtes zur Folge. Erstattet der Wohnkanton die Anzeige später als 2 Wochen nach Beginn der Unterstützung, so verwirkt er das Rückforderungsrecht für die vom Ablauf der zweiwöchigen Frist bis zur Erstattung der Meldung erwachsenden Unterstützungskosten.

Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, innert zwei Wochen vom Empfang der Anzeige an gegen Art und Mass der Unterstützung Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach Art. 18 und 19 zu erledigen.

Art. 10. Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind binnen Monatsfrist zu begleichen.

Die Kantone haften gegenseitig für diese Verpflichtungen; sie haben sich mit den nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden selbst auseinanderzusetzen.

Art. 11. Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der ihnen gemäss Art. 10 obliegenden Verpflichtungen, allgemein oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimat-

lichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschliesslich auf diesen ruht.

Art. 12. Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt.

Dem Heimatkanton steht immerhin das Recht zu, gegenüber Angehörigen, die wegen Übertretung seiner Armenpolizeigesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder verfolgt werden, vom Wohnkanton die Auslieferung oder Übernahme der Strafverfolgung zu verlangen, es sei denn, dass die ihnen zur Last gelegten Handlungen nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat der Heimatkanton Anspruch auf Rechtshilfe zur Durchführung von Administrativmassnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Artikels 14 und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen unterstützungspflichtige Verwandte. In Kantonen, in denen die Feststellung der Verwandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen hat, ist bei Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren.

Art. 13. Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatskantons, welche im Sinne des Art. 2, Abs. 1, im Wohnkanton unterstützungsberechtigt sind, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäss Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte arge Misswirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45, Abs. 3 und 5, der Bundesverfassung.

Art. 14. Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Im Falle des Heimrufs übernimmt der Heimatkanton die Durchführung der Heimschaffung und sämtliche Kosten der weitem Unterstützung; die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäss Art. 5. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muss der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

Art. 15. Abgesehen von den Fällen des Art. 14 werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Massgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, dass der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung massgebend sein soll.

Verfügt der Wohnkanton für eine zu veranlassende dauernde Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz, so kann er die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Übernahme des durch Art. 5 festgesetzten Kostenanteils. Verfügt auch der Heimatkanton nicht über genügenden Platz oder besitzt er keine dem betreffenden Fall angepasste Anstalt, so kann die Versorgung in einem Drittkanton stattfinden, wobei die Kosten nach Massgabe des Art. 5 vom Wohnkanton und vom Heimatkanton gemeinsam getragen werden.

Art. 378, Absatz 3, des Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten. Bietet die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen in einer Anstalt des Wohnkantons Schwierigkeiten, so kann der Wohnkanton die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Übernahme des durch Art. 5 festgesetzten Kostenanteils.

Art. 16. Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates sind vom Wohnkanton und vom Heimatkanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, zur Anwendung zu bringen.

Art. 17. Die dem Konkordat beigetretenen Kantone bezeichnen durch eine Konferenz von Delegierten jeweils auf dreijährige Dauer einen geschäftsleitenden Kanton, sowie zu dessen Vertretung im Falle der Verhinderung (Ausstand als Partei) einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Kanton.

Art. 18. Entstehen über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Gegen den Entscheid der kantonalen Instanz kann innert 10 Tagen vom Empfang des Entscheides hinweg an den Bundesrat rekuriert werden, welcher endgültig entscheidet.

Art. 19. Der Rekurs wird bei der Armendirektion des geschäftsleitenden Kantons oder, wenn dieser Partei ist, bei der Armendirektion des ersten, eventuell des zweiten stellvertretenden Kantons eingereicht. Die geschäftsleitende Armendirektion hat die Akten nach Bedarf zu ergänzen und alsdann dem Bundesrat zu unterbreiten.

Falls der Bundesrat die Beibringung weiterer Belege oder Beweismittel für notwendig erachtet, kann er sich hierfür an die geschäftsleitende Armendirektion oder direkt an die Parteien wenden und je nach Umständen von ersterer Stelle oder von anderer fachmännischer Seite ein Gutachten einfordern.

Die Rechtsprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

Art. 20. Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konkordatskantone gemäss Art. 175, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 21. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen, beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschliessen, tritt es zwei Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordat zurücktreten.

Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrat, der sie den Konkordatskantonen zur Kenntnis bringt.

* * *

Der Bundesrat wird Ende 1918 feststellen, ob die nötige Zahl von Kantonen, worunter die erforderliche Zahl grösserer Kantone, ihren Beitritt zum Konkordat erklärt habe, letzteres also in Kraft gesetzt werden könne, oder ob es mangels Beteiligung dahingefallen sei.

Unsere Direktion wird dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates und des Berner Volkes rechtzeitig eine einschlägige Vorlage unterbreiten. Am definitiven Konkordatstext gefällt uns nicht alles, namentlich nicht die unglückliche Bestimmung von Art. 2, Abs. 2, wonach beispielsweise ein Berner, der ein Jahr lang im Kanton Solothurn nach Konkordat unterstützt wurde und dann in den Kanton Aargau übersiedelt, nun im Kanton Aargau der Wohltaten des Konkordates verlustig geht! Das Übereinkommen ist eben ein Kompromiss, immerhin ein solcher, der für uns unter allen Umständen besser ist als der status quo, und dass der Kanton Bern mitmachen muss, ergibt sich aus der Geschichte seiner Armen-gesetzgebung; gilt es doch, das Wohnortsprinzip, dem er auf seinem eigenen Gebiete Durchbruch verschaffte, nun schrittweise auf dem Boden der Eidgenossenschaft zur Geltung zu bringen.

II. Teil.

(Für das Jahr 1915.)

Naturalverpflegung.

Im Jahr 1915 haben auf den 55 Naturalverpflegungsstationen 35,933 Wanderer vorgesprochen und Verpflegung erhalten, nämlich 11,263 Mittags- und 24,670 Nachtgäste. Die Gesamtverpflegungskosten dieser

Wanderer beliefen sich auf Fr. 30,085. 65
 wozu überdies kommen die Kosten für Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miet-
 zins der Herbergslokalitäten, Beheizung und Beleuchtung, Wäsche, Kosten für Neuanschaf-
 fungen von Bettzeug etc. etc., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, sowie ein
 Beitrag des Bezirksverbandes Nidau an denjenigen von Biel von Fr. 300, zusammen . . . „ 11,390. 80

Die *Gesamtkosten* betragen somit Fr. 41,476. 45
 wovon aber als „Erträge“ in Abzug kommen (inbegriffen Fr. 300 Einnahmen des Bezirks-
 verbandes Biel von demjenigen von Nidau) „ 407. 60
 so dass an *Reinausgaben* verbleiben Fr. 41,068. 85

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat mit 50 % an diesen Kosten
 beteiligt, gleich Fr. 20,534. 42
 wozu noch kommen Taggelder und Reisevergütung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes,
 Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Abonnement der „Amtlichen Mit-
 teilungen“, Honorar des Sekretärs etc. etc. „ 3,899. 33
 so dass die *Totalausgaben* des Staates *pro 1915* betragen Fr. 24,433. 75
 die erst im Jahr 1916 ausgerichtet wurden.

Pro 1914 betragen die Gesamtausgaben „ 35,206. 25
 sie haben sich somit *vermindert* um Fr. 10,772. 50

Der *Kredit* aus dem Alkoholzehntel betrug Fr. 36,200. —

Die Gesamtausgaben betragen (vide oben) „ 24,433. 75

so dass ein Überschuss verblieb von Fr. 11,766. 25

aus welchem Fr. 10,200 als Beiträge an Erziehungsanstalten verwendet und der Rest von Fr. 1565. 75 der
 Alkoholzehntel-Reserve zugewiesen wurde.

Die Arbeitsämter Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf haben im Jahre 1915 folgende Frequenz auf-
 gewiesen :

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
<i>a) Biel:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	3230	977	4207
„ Arbeitnehmer	2094	1326	3420
Arbeitsvermittlungen	2148	949	3097
<i>b) Thun:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	1238	144	1382
„ Arbeitnehmer	1180	266	1446
Arbeitsvermittlungen	721	138	859
<i>c) Langenthal:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	777	389	1166
„ Arbeitnehmer	1375	364	1739
Arbeitsvermittlungen	708	207	915
<i>d) Burgdorf:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	276	87	363
„ Arbeitnehmer	355	153	508
Arbeitsvermittlungen	86	23	109
<i>Total auf den vier Arbeitsämtern:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	5521	1597	7118
„ Arbeitnehmer	5004	2109	7113
Arbeitsvermittlungen	3663	1317	4980

Ausserdem haben noch 20 Naturalverpflegungsstationen im ganzen 205
 Arbeitsvermittlungen zustande gebracht (gegenüber 219 im Vorjahr), so dass sich das
Gesamttotal der letztern auf 5185
 beläuft, gegenüber 5107 im Vorjahr.

Im übrigen wird auf den im Druck erschienenen Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen.

Armenanstalten.

A. Staatliche Erziehungsanstalten.

1. Knabenanstalt Landorf bei Köniz.

Der Durchschnittsbestand der Zöglinge betrug 54 — 5 mehr als im Vorjahr. — Eingetreten sind im Laufe des Jahres 21 und ausgetreten 5 Zöglinge, 4 infolge Admission und einer infolge Versetzung in die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. Von den Admittierten wurden 3 in Berufslehre gegeben und einer kam zur Landwirtschaft.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 5,067. 34	Fr. 93. 80
Unterricht	" 5,364. 68	" 99. 35
Nahrung	" 15,881. 82	" 294. 10
Verpflegung	" 8,691. 14	" 160. 95
Mietzins	" 5,210. —	" 96. 45
Inventar	" 3,412. 20	" 63. 20
	<u>Fr. 43,627. 18</u>	<u>Fr. 807. 85</u>

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 9,764. 27	Fr. 180. 80
Kostgelder	" 11,135. —	" 206. 20
	<u>" 20,899. 27</u>	<u>" 387. —</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 22,727. 91</u>	<u>Fr. 420. 85</u>

gleich dem Staatszuschuss.

2. Knabenanstalt in Aarwangen.

Diese Anstalt hatte im Durchschnitt 43 Zöglinge. Eingetreten sind 8 und ausgetreten 13. Von letztern kamen 7 in Berufslehre, 3 wurden ins Welschland plazierte, 2 zu Landwirten und einer in ein Hotel.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 3,258. 22	Fr. 75. 77
Unterricht	" 4,503. 08	" 104. 72
Nahrung	" 15,343. 69	" 356. 83
Verpflegung	" 9,775. 75	" 227. 34
Mietzins	" 4,835. —	" 112. 44
Inventar	" 374. —	" 8. 70
	<u>Fr. 38,089. 74</u>	<u>Fr. 885. 80</u>

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 5,799. 63	Fr. 134. 87
Kostgelder	" 9,447. 50	" 219. 71
	<u>" 15,247. 13</u>	<u>" 354. 58</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 22,842. 61</u>	<u>Fr. 531. 22</u>

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenanstalt in Erlach.

Höchstbestand der Zöglinge 52; Tiefstbestand 37; Durchschnitt 45. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 28 und nach Ostern ausgetreten 14, wovon 6 in Lehrstellen und 8 teils zu Landwirten und teils in andere Plätze kamen. Die Aufführung der Ausgetretenen war bis an eine Ausnahme befriedigend.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 3,884. 26	Fr. 86. 31
Unterricht	" 3,272. 26	" 72. 72
Nahrung	" 16,745. 64	" 372. 12
Verpflegung	" 7,125. 49	" 158. 34
Mietzins	" 3,792. 50	" 84. 28
Inventar	" 2,021. 50	" 44. 92
	<u>Fr. 36,841. 65</u>	<u>Fr. 818. 69</u>

Übertrag Fr. 36,841. 65

Fr. 818. 69

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 9,673. 57	Fr. 214. 97
Kostgelder	" 10,687. 50	" 237. 50
	<u>" 20,361. 07</u>	<u>" 452. 47</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 16,480. 58</u>	<u>Fr. 366. 22</u>

gleich dem Staatszuschuss.

4. Mädchenanstalt in Kehrsatz.

Zahl der Zöglinge 59, Durchschnitt 47. Eingetreten sind 10 und ausgetreten 11. Von letztern sind 10 je nach ihren Fähigkeiten in entsprechende Dienstplätze verbracht worden. Ein entlassenes Mädchen kam wegen Geisteskrankheit in Privatpflege.

*Rechnungsergebnis:**Ausgaben:*

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 4,150. 42	Fr. 88. 55
Unterricht	" 3,942. 03	" 84. 10
Nahrung	" 15,004. 39	" 320. 12
Verpflegung	" 7,357. 76	" 156. 98
Mietzins	" 4,660. —	" 99. 42
Inventar	" 1,306. —	" 27. 87
	<u>Fr. 36,420. 60</u>	<u>Fr. 777. 04</u>

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 3,909. 56	Fr. 83. 41
Kostgelder	" 10,211. 65	" 217. 87
	<u>" 14,121. 21</u>	<u>" 301. 28</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 22,299. 39</u>	<u>Fr. 475. 76</u>

gleich dem Staatszuschuss.

5. Mädchenanstalt Brüttelen.

Gesamtzahl der Zöglinge 68, Durchschnitt 53. Neueingetreten sind 9 und ausgetreten sind 22 Mädchen. Von letztern wurden 20 admittiert und 2 ihren Eltern zurückgegeben. Von den Admittierten kehrten 12 mit Einwilligung der Behörden zu den Eltern zurück, wovon 7 später in Dienstplätze kamen; 2 wurden in andere Anstalten versorgt; 4 wurden von ihren Patroninnen und eines von der Anstalt in Dienstplätze verbracht. Ernstliche Klagen über das Verhalten der Ausgetretenen wurden nicht bekannt.

*Rechnungsergebnis:**Ausgaben:*

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 3,879. 70	Fr. 73. 20
Unterricht	" 3,696. 18	" 69. 75
Nahrung	" 19,015. 11	" 358. 78
Verpflegung	" 9,775. 47	" 184. 44
Mietzins	" 4,100. —	" 77. 36
Inventar	" 460. 20	" 8. 67
	<u>Fr. 40,926. 66</u>	<u>Fr. 772. 20</u>

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 7,687. 01	Fr. 145. 04
Kostgelder	" 11,980. —	" 226. 04
	<u>" 19,667. 01</u>	<u>" 371. 08</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 21,259. 65</u>	<u>Fr. 401. 12</u>

gleich dem Staatszuschuss.

6. Knabenanstalt Sonvilier.

Höchstzahl der Zöglinge 72, Durchschnitt 53. Im Laufe des Jahres sind eingetreten 17 und ausgetreten 16. Von letztern kamen 10 zu ihren Eltern zurück, 3 in Berufslehre, 2 in Dienstplätze und einer ist verstorben.

Rechnungsergebnis:**Ausgaben:**

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 5,785. 97	Fr. 109. 17
Unterricht	" 3,837. 89	" 72. 41
Nahrung	" 18,793. 95	" 354. 60
Verpflegung	" 8,072. 36	" 152. 31
Mietzins	" 4,385. —	" 82. 73
Inventar	" 4,172. 30	" 78. 72
	Fr. 45,047. 47	Fr. 849. 94

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 376. 36	Fr. 7. 10
Kostgelder	" 12,205. —	" 230. 28
	" 12,581. 36	" 237. 38

Reine Kosten Fr. 32,466. 11 Fr. 612. 56

gleich dem Staatszuschuss.

Die Höhe des Durchschnittskostgeldes wird beeinflusst von den kantonsfremden Zöglingen, für welche bisher ein Jahreskostgeld von Fr. 350 verlangt worden ist.

7. Mädchenanstalt in Loveresse.

Zöglingsbestand im Durchschnitt 26. Eingetreten sind 11 und ausgetreten 7 Zöglinge. Diese letztern wurden alle in gute Dienstplätze gebracht.

Rechnungsergebnis:**Ausgaben:**

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 3,416. 50	Fr. 131. 40
Unterricht	" 3,069. 60	" 118. 06
Nahrung	" 8,832. 40	" 389. 70
Verpflegung	" 3,647. 50	" 140. 28
Mietzins	" 2,810. —	" 108. 07
Inventar	" 1,543. —	" 59. 35
	Fr. 23,319. —	Fr. 896. 86

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 1,041. 85	Fr. 40. 04
Kostgelder	" 5,832. 50	" 224. 33
	" 6,874. 35	" 264. 37

Reine Kosten Fr. 16,444. 65 Fr. 632. 49

gleich dem Staatszuschuss.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.**1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.**

Zahl der Zöglinge 40. Eingetreten sind 4 und ausgetreten ebenfalls 4. Von letztern musste ein Mädchen in die Staatsanstalt Loveresse versetzt werden; 2 kamen zu ihren Eltern zurück, und 1 wurde in einen Dienstplatz verbracht.

Die Einnahmen betrugen, mit Inbegriff von Fr. 2500 Staatsbeitrag, Fr. 22,374. 65 und die Betriebsausgaben Fr. 23,899. 55, so dass sich ein Passivsaldo ergab von Fr. 1524. 90. Es wird Erhöhung des Kostgeldes von Fr. 180 auf Fr. 220 in Aussicht genommen.

Das reine Vermögen betrug auf Ende 1915 Fr. 191,485. 65.

2. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Durchschnittszahl der Zöglinge 49. Eingetreten sind 14 und ausgetreten 15, wovon 2 in Berufslehre

und 2 zu Landwirten kamen; 10 wurden ihren Eltern zurückgegeben, und 1 ist verstorben.

Rechnungsergebnis:**Ausgaben:****Per Zögling:**

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verwaltung	3,495. —				71. 32	
Unterricht	3,032. 50				61. 80	
Nahrung	9,404. 20				166. 90	
Verpflegung	8,041. 15				164. —	
			23,972. 85			464. 02

Einnahmen:

Landwirtschaft	5,900. —		120. —			
Kostgelder	9,404. 20				191. 91	
			15,304. 20			311. 91
Reine Kosten			<u>8,668. 65</u>			<u>152. 11</u>

Mit Inbegriff des Kostgeldes reine Kosten per Pflegling Fr. 464.02. Reines Vermögen auf Ende 1915 Fr. 386,775.50. Der Staatsbeitrag an die Betriebskosten betrug Fr. 3500.

3. Orphelinat in Courtelary.

Die Zahl der Zöglinge betrug im Maximum 66 (39 Knaben und 27 Mädchen), im Durchschnitt 62. Eingetreten sind 7 und ausgetreten 8 Zöglinge; von letztern kamen 2 in Dienstplätze und 6 in Berufslehre.

Der Staatsbeitrag betrug Fr. 3500. An Geschenken gingen ein: für den Neubau Fr. 2261.31, an die Betriebskosten Fr. 3105.01. Die reinen Kosten eines Zöglings betrugen Fr. 449.42 gegen Fr. 379.60 im Vorjahr. Reines Vermögen der Anstalt Fr. 352,093.34.

4. Orphelinat in Delsberg.

Gesamtzahl der Zöglinge 103 (62 Knaben und 41 Mädchen). Eingetreten sind 22 und ausgetreten 9, welche teils in Dienstplätze kamen und teils den Eltern zurückgegeben wurden. Die Einnahmen betrugen, mit Inbegriff des Staatsbeitrages von Fr. 6000 und Fr. 110 Geschenken, Fr. 38,332.45, die Ausgaben der laufenden Verwaltung Fr. 44,521.44. Das Defizit konnte durch die Aktivrestanz in der Kapitalverwaltung gedeckt werden. Reines Vermögen Fr. 358,605.76.

5. Orphelinat „La Ruche“ in Reconvilier.

Zöglingsbestand 36 (14 Mädchen und 22 Knaben). Eingetreten sind 9 und ausgetreten 6. Hiervon wurden 3 in Dienstplätze und zwei in Berufslehre verbracht; 1 wurde seinem Vater zurückgegeben. Einnahmen und Ausgaben beliefen sich auf Fr. 18,461.50. Staatsbeitrag Fr. 2500. Eingegangene Legate und Geschenke Fr. 1450. Reine Kosten per Zögling Fr. 444.20.

6. Knabenerziehungsanstalt in Oberbipp.

Diese Anstalt war das ganze Jahr hindurch mit 67 Zöglingen voll besetzt. Auf Ostern wurden 8 admittiert, wovon 7 in Berufslehre kamen und 1 zur Landwirtschaft. Bei einer Gesamtausgabensumme von Fr. 35,184.65 ergab sich wieder ein grosses Defizit, diesmal im Betrage von Fr. 8470.45. Hieran erhielt die Anstalt aus der Alkoholzehntelreserve einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 8400 nebst dem ordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 5000.

7. Knabenerziehungsanstalt Enggistien.

Durchschnittszahl der Zöglinge 45. Eingetreten sind 7 und ausgetreten infolge Admission 8 und infolge Rückgabe an die Eltern wegen Bildungsunfähigkeit 1 Knabe. Von den Admittierten kamen 4 zu Landwirten und 4 in Berufslehre. Die Ausgaben betrugen Fr. 36,669.30 und die Einnahmen Fr. 36,855.35. Somit Aktivrestanz Fr. 186.05. Dieses verhältnismässig günstige Ergebnis ist den Geschenken in bar

zu verdanken, welche Fr. 4353 betrugen. Staatsbeitrag wie in den letzten Jahren Fr. 4000. Das Reinvermögen hat sich im Berichtsjahr um Fr. 2805.75 vermehrt und betrug auf Ende 1915 Fr. 113,546.75.

8. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli b. Bern.

Zöglingszahl 32. Auf Ostern wurden 6 admittiert. Hiervon traten 2 in Berufslehre, 3 in Dienstplätze, und 1 wurde den Eltern zurückgegeben. Betriebsausgaben Fr. 16,865.97. Einnahmen Fr. 16,948.03 mit Inbegriff von Fr. 2500 Staatsbeitrag und Fr. 5434.48 Geschenken und Steuersammlung.

9. Mädchenerziehungsanstalt „Viktoria“ in Wabern.

Die Durchschnittszahl der Zöglinge betrug 105. Eingetreten sind 15 und ausgetreten 15, wovon 13 infolge Admission. Diese letztern kamen teils in Dienstplätze, teils in Berufslehre; 2 traten ins Lehrerinnenseminar. Die Betriebsausgaben betrugen Fr. 50,250.77 (budgetiert waren Fr. 51,820) und die Einnahmen Fr. 48,971.43 (budgetiert Fr. 48,300). Es ergab sich also ein Betriebsdefizit von Fr. 1269.34. An Staatsbeitrag erhielt die Anstalt den üblichen Beitrag an die Besoldung der Lehrerinnen.

Das Anstaltsvermögen auf Ende 1915 bestand aus: Anstaltsfonds Fr. 638,146.12, Erziehungsfonds Fr. 20,000, Ebersoldfonds Fr. 32,651.65, Unterstützungsfonds Fr. 10,370.50, Jubiläumsfonds Fr. 964.70, Garantiefonds Fr. 1048 und Baufonds Fr. 182, zusammen Fr. 703,362.97.

10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Bestand der Zöglinge 73 (40 Knaben und 33 Mädchen). Durchschnitt 70. Von den 14 Ausgetretenen sind 5 Knaben und 1 Mädchen bei Landwirten untergebracht worden; 1 Knabe wollte Schneider werden, wurde aber nach der Probezeit entlassen und arbeitete dann in einer Fabrik als Handlanger; 2 Knaben und 2 Mädchen wurden ins „Karolinenheim“ versetzt, die hauptsächlich für Bildungsunfähige bestimmte kleine Filiale, welche die Anstalt, dank einem Legat, seit einiger Zeit in Rumendingen besitzt. 1 Knabe wurde wegen Tuberkulose, je 1 Knabe und Mädchen wegen Bildungsunfähigkeit nach der Probezeit wieder entlassen. Die Betriebsausgaben betrugen Fr. 40,865.71; sie ergaben ein Defizit von Fr. 1459.22. An Geschenken erhielt die Anstalt Fr. 2609.34 und an Staatsbeitrag Fr. 8300.

11. Anstalt „Sunneschyn“, oberländische Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Ortbühl zu Steffisburg.

Durchschnittszahl der Zöglinge (Knaben und Mädchen) 61. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 3 und ausgetreten 1 Knabe. Dieser kam zu einem Schuhmacher in Berufslehre, und es ist Aussicht vorhanden, dass er den Beruf erlernt. Bei Fr. 41,398.70 Betriebsausgaben ergab sich ein Defizit von Fr. 6200.83. An Geschenken erhielt die Anstalt Fr. 2660.86 und an Staatsbeitrag Fr. 8200.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.

1. Verpflegungsanstalt Utzigen.

Gesamtzahl der Pflöglinge 589 (307 Männer und 282 Frauen). Durchschnitt 504 gegen 515 im Vorjahr. Der befürchtete Massenandrang ist also im 2. Kriegsjahr noch nicht Tatsache geworden. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 77, verstorben 80 und ausgetreten 22 Pflöglinge.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflögling:
Kostgelder	Fr. 101,723. 50	Fr. 201. 83
Staatsbeitrag	" 12,875. —	" 25. 55
Landwirtschaft	" 39,107. 32	" 77. 59
Gewerbe	" 16,122. 47	" 31. 99
	<u>Fr. 169,828. 29</u>	<u>Fr. 336. 96</u>

Ausgaben:

Verwaltung	Fr. 5,261. 90	Fr. 10. 44
Nahrung	" 97,887. 78	" 194. 22
Verpflegung	" 50,848. 28	" 100. 89
Kleidung	" 3,757. —	" 7. 45
Vermögensvermehrung	" 12,073. 33	" 23. 96
	<u>Fr. 169,828. 29</u>	<u>Fr. 336. 96</u>

2. Verpflegungsanstalt in Worben.

Verpflegt wurden im ganzen 506 Personen (320 Männer und 186 Frauen), im Durchschnitt 442. Eingetreten sind 66, verstorben 43 und ausgetreten 19 Pflöglinge.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflögling:
Kostgelder	Fr. 86,966. —	Fr. 196. 76
Staatsbeitrag	" 10,400. —	" 23. 53
Landwirtschaft	" 59,489. 30	" 134. 59
Gewerbe	" 5,144. 15	" 11. 63
Wirtschaft und Bad	" 7,500. —	" 16. 97
	<u>Fr. 169,499. 45</u>	<u>Fr. 383. 48</u>

Ausgaben:

Verwaltung	Fr. 7,866. 25	Fr. 17. 80
Nahrung	" 86,567. 65	" 195. 85
Verpflegung	" 34,357. —	" 77. 73
Verschiedenes	" 29,528. 30	" 66. 80
Vermögensvermehrung	" 11,180. 25	" 25. 30
	<u>Fr. 169,499. 45</u>	<u>Fr. 383. 48</u>

3. Verpflegungsanstalt in Riggisberg.

Gesamtzahl der Pflöglinge 510 (272 Männer und 238 Frauen). Durchschnitt 445. Im Laufe des Jahres sind eingetreten 69, verstorben 56 und ausgetreten 23.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflögling:
Kostgelder	Fr. 76,061. —	Fr. 169. 02
Staatsbeitrag	" 11,300. —	" 25. 11
Landwirtschaft	" 37,450. 32	" 83. 22
Gewerbe	" 4,598. 09	" 10. 22
	<u>Fr. 129,409. 41</u>	<u>Fr. 287. 57</u>

Ausgaben:

Verwaltung	Fr. 4,891. —	Fr. 10. 87
Nahrung	" 98,519. 66	" 218. 93
Kleidung	" 3,610. 90	" 8. 02
Verpflegung	" 20,227. 57	" 44. 94
Betriebsüberschuss	" 2,160. 28	" 4. 81
	<u>Fr. 129,409. 41</u>	<u>Fr. 287. 57</u>

4. Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil.

Zahl der Pflöglinge im Maximum 418 (252 Männer und 166 Frauen), im Durchschnitt 353 Personen. Eingetreten sind 47, ausgetreten 49 und verstorben 22 im Durchschnittsalter von 67 Jahren und 8 Monaten.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflögling:
Kostgelder und Staatsbeitrag	Fr. 73,688. 30	Fr. 208. 75
Landwirtschaft	" 41,897. 41	" 118. 69
Gewerbe	" 8,832. 05	" 25. 01
Zuschuss der Stadtkasse und Aktivrestanz	" 26,805. 92	" 75. 94
	<u>Fr. 151,223. 68</u>	<u>Fr. 428. 39</u>

Ausgaben:

Verwaltg. u. Dienstboten	Fr. 14,805. 54	Fr. 41. 94
Verpflegung	" 109,630. 16	" 310. 57
Passivzinse u. Übertrag	" 26,787. 98	" 75. 88
	<u>Fr. 151,223. 68</u>	<u>Fr. 428. 39</u>

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.

Im ganzen wurden verpflegt 469 Personen (261 Männer und 208 Frauen), im Durchschnitt 415. Neu eingetreten sind 72, entlassen wurden 21, und verstorben sind 35 Personen.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflögling:
Kostgelder	Fr. 76,144. 15	Fr. 183. 48
Staatsbeitrag	" 10,125. —	" 24. 40
Kleidervergütungen	" 1,505. 80	" 3. 63
Landwirtschaft	" 43,030. 85	" 103. 68
Gewerbe	" 1,539. 85	" 3. 71
Geschenke	" 75. 75	" —. 18
	<u>Fr. 132,421. 40</u>	<u>Fr. 319. 08</u>

Ausgaben:

Nahrung	Fr. 71,790. 20	Fr. 172. 99
Verpflegung	" 18,869. 15	" 45. 47
Kleidung	" 3,872. 55	" 9. 33
Verwaltung	" 4,093. 95	" 9. 86
Steuern	" 1,512. 15	" 3. 65
Zinsen	" 19,805. 20	" 47. 72
Abschreibungen	" 11,658. 75	" 28. 09
Vermögenszuwachs	" 819. 45	" 1. 97
	<u>Fr. 132,421. 40</u>	<u>Fr. 319. 08</u>

6. Verpflegungsanstalt in Frienisberg.

Gesamtzahl der Pflöglinge 516 (296 Männer und 220 Frauen). Der Durchschnitt betrug 454. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 75, verstorben 38 und ausgetreten 13. Da die Anstalt nur für 450 Platz bietet, herrscht fast fortwährend Platzmangel.

Rechnungsergebnis:

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflögling:
Aktivrestanz	Fr. 4,229. 35	Fr. 9. 31
Gewerbe	" 6,346. 30	" 13. 98
Landwirtschaft	" 57,950. 85	" 127. 65
Kostgelder	" 88,069. 20	" 193. 98
Staatsbeitrag	" 10,700. —	" 23. 57
	<u>Fr. 167,295. 70</u>	<u>Fr. 368. 49</u>

<i>Ausgaben:</i>		
Verwaltung	Fr. 6,515. 20	Fr. 14. 35
Nahrung	" 99,648. 15	" 219. 49
Verpflegung	" 54,141. 50	" 119. 25
Betriebsüberschuss	" 6,990. 85	" 15. 40
	<u>Fr. 167,295. 70</u>	<u>Fr. 368. 49</u>

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Verpflegt worden sind im ganzen 319 Personen (178 Männer und 141 Frauen), im Durchschnitt 269. Eingetreten sind 48, verstorben 22 und ausgetreten 31. Von letztern kamen 3 in die Anstalt Gottesgnad zu Langnau, 3 ins Krankenhaus, 3 in Irrenanstalten, 4 zu Privaten verkostgeldet und 18 auf freien Erwerb in Selbstpflege, wovon 4 im Herbst froh waren, wieder in die Anstalt zurückkehren zu können.

Rechnungsergebnis:

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflögling:
Gewerbe	Fr. 7,241. 71	Fr. 26. 92
Landwirtschaft	" 24,667. 21	" 91. 69
Kostgelder	" 58,377. 50	" 217. 01
Staatsbeitrag	" 6,600. —	" 24. 54
	<u>Fr. 96,886. 42</u>	<u>Fr. 360. 16</u>

<i>Ausgaben:</i>		
Verwaltung	Fr. 3,523. 75	Fr. 13. 46
Nahrung	" 59,234. 06	" 219. 83
Verpflegung	" 23,178. 17	" 86. 16
Kapitalzinse	" 10,242. 65	" 38. 07
Betriebsüberschuss	" 707. 79	" 2. 64
	<u>Fr. 96,886. 42</u>	<u>Fr. 360. 16</u>

8. Greisenasyl in St. Ursanne.

Pfleglingszahl 153. Durchschnitt 130. 22 sind eingetreten, 6 ausgetreten und 15 verstorben. An Staatsbeitrag erhielt diese Anstalt Fr. 2925 und an Geschenken Fr. 3500. Der Betrieb ergab einen Einnahmenüberschuss von Fr. 4377. 95.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Zahl der Pflöglinge auf Ende Jahres 148. Durchschnitt 145. Eingetreten sind 32, ausgetreten 21 und verstorben 10. Einnahmen Fr. 53,620. 15, Ausgaben Fr. 52,241. 50. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 3600. Geschenke an die Anstalt Fr. 2600.

10. Greisenasyl in Delsberg.

Gesamtzahl der Pflöglinge 92. Durchschnitt 77. Verstorben sind 11 und ausgetreten 4. In der laufenden Verwaltung betrugen die Einnahmen Fr. 29,358. 97 mit Inbegriff von Fr. 1925 Staatsbeitrag und die Ausgaben Fr. 32,011. 50. Mit dem Defizit in der Kapitalrechnung von Fr. 360 ergab sich ein Betriebsdefizit von Fr. 3012. 53. Vermögen der Anstalt auf Ende 1915 Fr. 28,981. 27.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Zahl der Pflöglinge 47. Durchschnitt 38. Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus und betragen Fr. 14,908. 80 (per Pflögling Fr. 372. 72). Staatsbeitrag Fr. 850.

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Gesamtzahl der Pflöglinge 64. Durchschnitt 52. Verstorben sind 8 Personen im Durchschnittsalter von 79½ Jahren. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 11 und ausgetreten 7. Bei Fr. 28,695. 61 Betriebsausgaben ergab sich ein Defizit von Fr. 1287. 61. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 1475.

13. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Lenk.

Verpflegt wurden 19 Personen, im Durchschnitt 13. Eingetreten sind 6 und ausgetreten 7. Die Einnahmen betrugen Fr. 5272. 27 mit Inbegriff von Fr. 300 Staatsbeitrag. Ausgaben Fr. 15,946. 47.

14. Greisenasyl Châtelat, Amt Münster.

Pfleglingszahl 18. Durchschnitt 15. Betriebsausgaben Fr. 12,955. 20. Einnahmen Fr. 13,882. 40. Aktivrestanz Fr. 927. 20. Staatsbeitrag erhielt die Anstalt Fr. 375. Das Vermögen hat sich um Fr. 2328. 30 vermehrt und betrug auf Ende 1915 Fr. 69,251. 85.

15. Asyl am Gwatt bei Thun.

Dieses vom Bezirksspital Thun geleitete Altersasyl beherbergte durchschnittlich 12 Personen. Die Einnahmen betrugen Fr. 8387. 95 mit Inbegriff von Fr. 325 Staatsbeitrag und Fr. 100 Geschenke. Ausgaben Fr. 7640. 75. Aktivrestanz Fr. 747. 20. Reines Vermögen auf Ende 1915 Fr. 71,163. 30.

Bern, den 14. März 1917.

Der Direktor des Armenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. April 1917.

Test. Der Stellvertreter des Staatsschreibers: **G. Kurz.**